

SATZUNG

der

**DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
LANDESVERBAND BAYERN E. V.
ORTSVERBAND VELDEN**

I. Name, Sitz, Zweck

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft und Gliederung

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Gliederungen
- § 6 Verhältnis zum Landesverband Bayern
und zum Bezirksverband Mittelfranken
- § 7 Jugend

III. Organe

- § 8 Ortsverbandsversammlung
- § 9 Ortsverbandsvorstand
- § 10 Kommissionen
- § 11 Ehrenrat

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 12 Prüfungen
- § 13 DLRG-Warenzeichenschutz und -Material
- § 14 Ehrungen
- § 15 Geschäftsordnung
- § 16 Wirtschaftsordnung

V. Schlußbestimmungen

- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Auflösung

SATZUNG

der

DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT LANDESVERBAND BAYERN E. V. ORTSVERBAND VELDEN

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Ortsverband Velden der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Landesverband Bayern e. V. – und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragenen Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Mittelfranken e. V.
- (2) Er führt die Bezeichnung:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsverband Velden e. V. (DLRG-OV Velden)
mit Sitz in Velden.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der DLRG-OV Velden ist eine gemeinnützige, im Rahmen des DLRG-LV Bayern selbständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Aufgabe des DLRG-OV Velden ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere im Gebiet der Stadt Velden und der Nachbargemeinden.
- (3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - Förderung und Durchführung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie unter Beachtung der DLRG-eigenen Prüfungsordnung Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,

- Förderung der Ausbildung im Sanitätsdienst,
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - Planung, Organisation und Durchführung des Rettungswachdienstes,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des bayerischen Katastrophenschutzgesetzes,
 - Mitwirkung im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG),
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereiches,
 - Bildung von Jugendgruppen.
- (4) Der DLRG-OV Velden ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des DLRG-OV Velden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG-OV Velden. Der DLRG-OV Velden darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die seinem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten gewähren.
- (6) Die DLRG e. V. gibt ein offizielles Veröffentlichungsorgan heraus.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft und Gliederungen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und des DLRG-LV Bayern an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den DLRG-OV Velden. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung des LV Bayern und des DLRG-OV Velden auszuhändigen.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG-OV Velden aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die Delegierten des DLRG-OV Velden vertreten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beiträge mindestens für das abgelaufene, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind.

- (5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden, das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
- Die Austrittserklärung eines Mitglieds muß schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DLRG-OV Velden zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahrs wirksam.
 - Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen auf Beschluß des Ortsverbandsvorstandes. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.
- (7) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsverbandsversammlung festgesetzt wird. Die von der Landestagung bzw. von der Bezirkstagung festgesetzten Mindestbeiträge sind einzuhalten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder wird der DLRG-OV Velden nicht verpflichtet.
- (10) Endet die Mitgliedschaft, so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindende DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind einschlägige Unterlagen, Dokumente und Materialien dem Ortsverbandsvorstand auszuhandigen.
- (11) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschluß
- Darüberhinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 5 Gliederungen

Der DLRG-OV Velden kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.

§ 6

Verhältnis zum Landesverband Bayern und zum Bezirksverband Mittelfranken

- (1) Der Landesverband Bayern und der Bezirksverband Mittelfranken ist berechtigt und verpflichtet, die Tätigkeit des Ortsverbandes zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. Sie sind daher berechtigt, in allen Unterlagen der Gliederung Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Das LV-Präsidium und der Bezirksvorstand sind berechtigt, Weisungen an die Gliederungen zu erteilen.
- (2) a) Zu allen Ortsverbandsversammlungen ist der Bezirksverband fristgerecht einzuladen: von allen Tagungen ist dem Bezirksverband Zweitschrift der Niederschrift binnen 6 Wochen zuzuleiten.
b) Mitglieder des Präsidiums des Landesverbandes Bayern und des Bezirksverbandsvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften des Ortsverbandes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (3) Fristgerecht sind durch den Ortsverband dem Bezirksverband zuzuleiten:
 - a) Technischer Bericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Jahresabschluß nebst angeordneten Anlagen
 - d) sämtliche fällige Zahlungen
 - e) Berichte über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des Bezirksverbandes Mittelfranken und des Landesverbandes Bayern.
- (4) Dem Ortsverband ist, wenn er den Verpflichtungen aus dem Abs. 3 a) bis e) unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirkstagung und im Bezirksverbandsrat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (5) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 7 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG. Sie betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen im Ortsverband der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des DLRG-OV Velden.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der vom Landesjugendtag beschlossenen und vom DLRG-LV Bayern genehmigten Landesjugendordnung.

- (4) Die vorläufige Bestätigung der nach der Landesjugendordnung durch die Jugend des Ortsverbandes erfolgten Wahlen des Leiters der DLRG-Jugend und seines Stellvertreters nimmt der Ortsverbandsvorstand auf der den Wahlen folgenden Sitzung mit Wirkung bis zur nächsten Ortsverbandsversammlung vor. Die Ortsverbandsversammlung spricht die endgültige Bestätigung auf ihrer den Wahlen folgenden Tagung aus.

III. Organe

§ 8 Ortsverbandsversammlung

- (1) Die Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG-OV Velden. Sie tritt jährlich zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Ortsverbandsvorstand beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Zur Ortsverbandsversammlung muß schriftlich mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Ortsverbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern in der Einladung zur Ortsverbandsversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Anträge zur Ortsverbandsversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis fünf Tage vor der Versammlung beim Ortsverbandsvorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird. § 9 Abs. 8 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.
- (4) Die Ortsverbandsversammlung gibt Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Ortsverbandes. Sie nimmt die Berichte des Ortsverbandsvorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) Wahl der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes (§ 9 Abs. 2 a-d) und deren Stellvertreter,
 - b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) Entlastung des Ortsverbandsvorstandes,
 - d) Genehmigung der Beiträge unter Beachtung § 4 Abs. 7,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Anträge,
 - g) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des DLRG-OV Velden

- (5) Der Vorsitzende des DLRG-OV Velden beruft die Ortsversammlung ein und leitet sie. Über die Ortsverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der nächsten Ortsverbandsversammlung auszulegen. Über einen Einspruch entscheidet die Ortsverbandsversammlung.

§ 9 Ortsverbandsvorstand

- (1) Der Ortsverbandsvorstand leitet den OV im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des Bezirksverbandes Mittelfranken und des Landesverbandes Bayern; er ist für die Gesamtgeschäftsführung verantwortlich. Die Amtszeit beträgt mindestens drei Jahre.
- (2) Den Ortsverbandsvorstand bilden mindestens
- a) Vorsitzender des Ortsverbandes
 - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende des Ortsverbandes
 - c) Schatzmeister
 - d) Technischer Leiter
 - e) Leiter der DLRG-Jugend OV Velden
- Der Ortsverbandsvorstand kann erweitert werden.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Ortsverbandes sein.
- (4) Die Ortsverbandsversammlung entscheidet jeweils, welche Position besetzt oder ob Stellvertreter gewählt werden sollen. Positionen können, mit Ausnahme Abs. 3, in Personalunion besetzt werden.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Ortsverbandsvorstand. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Ortsverbandes und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, daß die Stellvertreter des Vorsitzenden des Ortsverbandes nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Ortsverbandes vertretungsberechtigt sind.
- (7) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der laufenden Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Ortsverbandsvorstand die Zustimmung des Vorstandes des Bezirksverbandes einzuholen.

- (8) Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes und deren Stellvertreter werden von der Ortsverbandsversammlung gewählt. Die Mitglieder des bisherigen Ortsverbandsvorstandes bleiben im Amt, bis jeweils ein neues Mitglied des Ortsverbandsvorstandes gewählt ist. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter der DLRG-Jugend und seine Stellvertreter sind durch die DLRG-Jugend zu wählen und als Vorstandsmitglied lediglich zu bestätigen. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Der Ortsverbandsvorstand benennt ein Mitglied, das ihn im Jugendausschuß vertritt.
- (10) Zu Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Für die Beschlußfassung im Ortsverbandsvorstand gilt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Über jede Sitzung des Ortsverbandsvorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Kommissionen

Zur Beratung können die gemäß § 8 und 9 genannten Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

§ 11 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
- (2) Die Aufgabe des Ehrenrates nimmt für den DLRG-OV Velden der DLRG-Bezirksverband Mittelfranken, ersatzweise der DLRG-Landesverband Bayern wahr.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der DLRG-OV Velden Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüflinge bindend.

§ 13 DLRG-Warenzeichenschutz und -Material

- (1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandsabzeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München warenzeichenrechtlich geschützt.
- (2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (3) Das zur Erfüllung der Aufgaben des DLRG-OV Velden benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (5) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 14 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung der DLRG e. V.

§ 15 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung des DLRG-LV Bayern e. V.

§ 16 Wirtschaftsordnung

Es gilt die Wirtschaftsordnung des DLRG-LV Bayern e. V.

V. Schlußbestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Ortsverbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG-LV Bayern. Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsverbandsversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Ortsverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt bzw. des DLRG-LV Bayern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG-OV Velden kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Ist eine zu diesem Zweck der Auflösung einberufene Ortsverbandsversammlung nicht beschlußfähig, so ist – abweichend von § 8 Abs. 2 – eine neue Ortsverbandsversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- (2) Bei Auflösung des DLRG-OV Velden fällt dessen Vermögen der nächsthöheren DLRG-Gliederung zu, hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Das gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zwecks..

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12. 10. 1989 in Velden errichtet.

Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hersbruck eingetragen ist.

<u>Günter Eberhardt</u>	Günter Eberhardt,	1. Vorsitzender
<u>Andreas Brendl</u>	Andreas Brendl,	2. Vorsitzender
<u>Roland Beck</u>	Roland Beck,	Techn. Leiter
<u>Michael Taubmann</u>	Michael Taubmann,	2. Techn. Leiter
<u>Dieter Stiegler</u>	Dieter Stiegler,	Jugendleiter
<u>Sabine Hörl</u>	Sabine Hörl,	Schatzmeister
<u>Gabriele Fischer</u>	Gabriele Fischer,	Schriftführerin
<u>Christian Hummert</u>	Christian Hummert,	RfÖ

Waren wurde heute in das
Vereinsregister des Amtsgerichts
Worbach unter VR Nr. 604
eingetragen.



Worbach, den 11. Feb. 1991
Amtsgericht: _____

Helmut, H. se.